



# Prüfrichtlinie für die Zertifizierung und den Vertrieb von regionalen Wildgräsern und Wildkräutern nach „Gumpensteiner Herkunftszertifikat“



Dr. Bernhard Krautzer  
Dr. Wilhelm Graiss  
Dr. Albin Blaschka

Version inklusive Anhänge: Stand 15. April 2021  
Online verfügbar unter: [www.gzert.at](http://www.gzert.at)

## **Impressum**

Herausgeber: Dr. Bernhard Krautzer, Dr. Wilhelm Graiss, Dr. Albin Blaschka

Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt (HBLFA) Raumberg-Gumpenstein  
Raumberg 38, A-8952 Irdning-Donnersbachtal

Tel.: 03682-22451-310

Fax: 03682-22451-210

E-Mail: [bernhard.krautzer@raumberg-gumpenstein.at](mailto:bernhard.krautzer@raumberg-gumpenstein.at)

Impressum.....	2
1. Begriffsbestimmungen.....	4
2. Präambel .....	6
3. Entnahmeort.....	6
3.1. Kriterien für die Beerntung .....	7
3.2. Konformitätserklärung.....	7
3.3. Geforderte Dokumentationen für die Beerntung von Freiland-beständen (V0) sowie der ersten Vermehrungsgeneration (V1) .....	7
4. Kontrollstelle Vermehrungsflächen.....	8
4.1. Dokumentationen für die Anlage von Vermehrungsflächen.....	8
4.2. Dokumentation für die Beerntung von Vermehrungsflächen .....	9
4.3. Deklaration von Ernteware .....	9
4.4. Lagerware .....	10
5. Übernahme- und Aufbereitung, Lager, Vertrieb.....	10
5.1. Anerkennung als Aufbereitungs- und Reinigungsbetrieb .....	10
5.2. Warenfluss in Reinigungsbetrieben .....	10
5.3. Vertrieb und Endverbraucher.....	12
6. Samenrücklagerung .....	12
7. Teilnahme und Anerkennung als G-Zert-Betrieb.....	13
7.1. Bekanntgabe der Vermehrungsflächen .....	14
7.2. Betriebsbesichtigung.....	14
7.3. Stichproben und Saatgutkontrolle.....	15
7.4. Kontrollstelle .....	15
8. Kosten der Zertifizierung.....	16
9. Deklaration.....	16
9.1. Warenbegleitpapiere .....	16
9.2. Transport von G-Zert Produkten.....	16
9.3. Sonderregelung für innergemeinschaftlichen Saatgut-Verkehr .....	17
10.Sanktionen.....	17
11.Anhänge .....	18
ANNEX I: Liste zugelassener Kontrollstellen .....	19
ANNEX II: Sanktionskatalog.....	19
ANNEX III: Zertifizierungsvereinbarung.....	20
ANNEX IV: G-Zert Sammelprotokoll.....	21
ANNEX V: G-Zert-Konformitätserklärung.....	22
ANNEX VI: Verortung mit Beschreibung.....	23
ANNEX VII: Einteilung der Lebensraumtypen zur Charakterisierung von Entnahmeorten.....	24
ANNEX VIII: Dokumente für G-Zert Kontrolle Saatgutproduzent.....	25

## 1. Begriffsbestimmungen

Als zertifizierte regionale Gräser und Kräuter mit Gumpensteiner Herkunftszertifikat (nachstehend kurz als G-Zert bezeichnet), gelten ausschließlich Vermehrungsgüter, für die ein „Gumpensteiner Herkunftszertifikat“ vorgewiesen werden kann.

Saatgut regionaler Gräser und Kräuter ist ausschließlich auf Pflanzen zurückzuführen, die sich aus Sammelbeständen gebietseigener Pflanzenarten einer biogeographischen Großregion, an der Österreich Anteil hat, über einen langen Zeitraum in vielfachen Generationsfolgen vermehrt haben.

Das **Gumpensteiner Herkunftszertifikat** ist allen Produzenten, Reinigungsbetrieben und Vertriebsorganisationen zugänglich, welche hierzu eine Vereinbarung mit der HBLFA Raumberg-Gumpenstein (Siehe ANNEX I, Vereinbarung) unterzeichnet haben, in welcher die Einhaltung und Zustimmung zu dieser Richtlinie vereinbart sind. Die HBLFA Raumberg-Gumpenstein behält sich die Auswahl der Zertifikatsnehmer vor.

**Regionale Gräser und Kräuter mit Gumpensteiner Herkunftszertifikat (G-Zert)** stammen direkt aus Sammlung oder aus daraus vermehrten Samen, die in Form von angelegten Vermehrungsflächen weiter vermehrt werden.

**Wildpflanzen** sind Pflanzen, die züchterisch nicht verändert wurden.

Als **heimisch** gelten jene Wildpflanzen, die in der Exkursionsflora von Österreich, Südtirol und Liechtenstein (Fischer et al., jeweils jüngste Auflage) als Wildpflanzen gelten und nicht als Kulturpflanzen oder Neophyten geführt werden.

**Naturräumliche Großeinheiten (auch Ursprungsgebiete):** Weisen in wiederkehrenden Raummustern besondere Charakteristika hinsichtlich ihrer Geologie, Geomorphologie und Raumnutzung sowie der dort vorkommenden Arten und Lebensräume auf, die sich deutlich von angrenzenden Großeinheiten unterscheiden. Im gegenständlichen Fall wird Bezug auf die Gliederung des Umweltbundesamtes genommen, die für G-Zert angepasst wurde (siehe Abbildung 1).

**Entnahmeort:** Nach **G-Zert Kriterien** ausgewählter Freilandbestand mit natürlich aufgekomenen, nicht angepflanzten, heimischen Wildpflanzen, in dem das Saatgut geerntet wurde.

**Produktionsgebiet:** Zusammenfassung einer oder mehrerer Naturräumlicher Großeinheiten, innerhalb derer gesammeltes und vermehrtes Saatgut zu Ökotypenmischungen vereinigt und ausgebracht werden kann. Mit Stand 1.7.2012, im Sinne der Umsetzungsverordnung zur EU Richtlinie 2010/60, gilt das österreichische Bundesgebiet als Produktionsgebiet.

**Vermehrungsmaterial:** Als Vermehrungsmaterial wird für die Vermehrung von Pflanzen geeignetes Samenmaterial bezeichnet.

**Vermehrungsfläche:** Eine Fläche, die mit Vermehrungsmaterial zum Zweck der An- und Aufzucht von Pflanzen zur Produktion von Saatgut beschickt wird.

**Aufbereitungs- und Reinigungsbetrieb:** Betrieb, bei dem die Reinigung und sonstige Aufbereitung des Vermehrungsmaterials als Vorbereitung für dessen weiteren Anbau oder Vertrieb erfolgt.

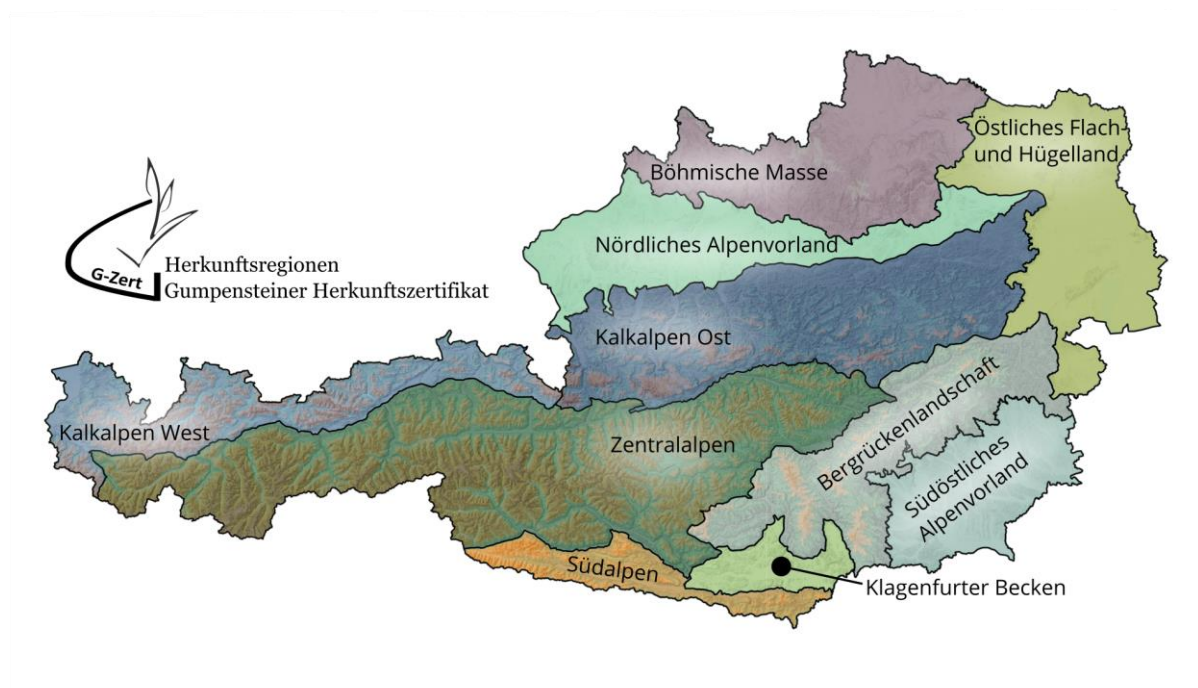


Abbildung 1: Naturräumliche Großeinheiten Österreichs (Umweltbundesamt 2008, G-Zert 2015)

**Ökotypenmischung:** Saatgut einer Art aus verschiedenen Herkünften (von unterschiedlichen Sammelorten) einer naturräumlichen Großeinheit oder eines Produktionsgebietes wird zu einer „Ökotypenmischung“ vereinigt, um den Querschnitt der genetischen Vielfalt der Art möglichst gut zu repräsentieren. Ökotypenmischungen können auch mehrere Naturräumliche Großeinheiten des Produktionsgebietes Österreichs umfassen.

**Herkunftsnummer:** Unverwechselbare Bezeichnung, enthält den Sammelort und die 1. Lagernummer eines Ökotyps oder einer Ökotypenmischung für die Nachvollziehbarkeit von der Sammlung bis zur Vermarktung.

**Partienummer:** Unverwechselbare Bezeichnung einer Saatgutpartie der Ernte einer Art einer Vermehrungsfläche eines Erntejahres.

**Generation:** Eine Generation umfasst eine generative Vervielfältigung des Saatgutes. Sammlungen von Wildpflanzen werden mit V0 bezeichnet, alle folgenden Generationen mit V1 bis maximal V5.

## 2. Präambel

Die Qualität von regionalem Wildpflanzensaatgut fußt zu einem wesentlichen Teil auf dem Nachweis der Herkunft der gehandelten Ware. Der Nachweis der Regionalität ist ein wesentliches Kriterium für die Verwendung von regionalem Wildpflanzensaatgut im Rahmen von Begrünungen mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen.

Die HBLFA Raumberg-Gumpenstein hat eine für ganz Österreich gültige, unabhängige Zertifizierung für Wildpflanzensaatgut (G-Zert) ins Leben gerufen. Dabei werden die Sammlung durch Fachexperten, die Saatgut produzierenden Betriebe, Reinigungsbetriebe und Vertriebsorganisationen in das System einbezogen, um Herkunft und Regionalität, Produktion, Mengenfluss und Generationenfolge des Saatgutes bis zum Endverbraucher transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Das Gumpensteiner Herkunftszertifikat soll die Erhaltung der regionalen, genetischen Identität unterstützen und den Einsatz von Saatgut regionaler Wildpflanzen in ihren Ursprungs- oder Produktionsgebieten, je nach dem für die Ausbringung des zertifizierten Materials geforderten Ausmaß der Regionalität, ermöglichen. Das Gumpensteiner Herkunftszertifikat soll, wie andere hochwertige Zertifizierungssysteme, die Produktion und Verwendung von regionalem Wildpflanzensaatgut fördern und damit einen Beitrag zur Erhaltung der floristischen Biodiversität in Österreich leisten.

## 3. Entnahmeort

Geeignete Freilandbestände sollen die für die betreffenden Regionen typischen genetischen Anlagen repräsentieren. Für die Auswahl von Freilandbeständen sind folgende Kriterien anzuwenden:

- Die in dem Pflanzenbestand vorkommenden Arten bilden eine standortökologische, arealkundlich und unter den gegebenen Nutzungsbedingungen plausible Pflanzengemeinschaft.
- Sollten an Sammelbeständen Manipulationen, vor allem die künstliche Einbringung jedweder (auch standortökologisch passender!) Pflanzenarten festgestellt werden, so ist von einer Beerntung des Bestandes abzusehen.
- Bei Verdacht auf Einsaat mit nicht für die Gewinnung regionaler Samen geeignetem Samenmaterial ist von einer Beerntung des Bestandes abzusehen.
- Für den Aufbau von Saatgutvermehrungen muss das Material von mindestens 50 Wildpflanzen geerntet werden, um die genetische Vielfalt einer Art zu erhalten. Der Spenderbestand soll dabei mindestens 100 Individuen einer Art enthalten.
- Die Eignung des Freilandbestandes wird von einem fachlich geeigneten Mitarbeiter der HBLFA Raumberg-Gumpenstein festgestellt und die Sammlung von diesem oder von ihm bestimmten Personen durchgeführt. Falls vorgegeben, entscheidet die Naturschutzabteilung des betreffenden Bundeslandes über Eignung oder Nichteignung eines Freilandbestandes als Sammelbestand (siehe z.B. EU-Richtlinie 2010/60).

### 3.1. Kriterien für die Beerntung

Innerhalb eines Ursprungsgebietes sind Samen von einem oder mehreren Beständen nach den Vorgaben der ECPGR (2010) zu ernten, um im daraus erhaltenen Vermehrungsgut die genetische Bandbreite der Region bzw. des Bestandes möglichst gut zu repräsentieren.

Aus Gründen des Arten- und Lebensraumschutzes kann das Einholen einer Sammelbewilligung bei der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde notwendig sein.

Die Auswahl des Entnahmeortes und die Zuordnung des Lebensraumtyps (siehe ANNEX V) hat nachweislich von einer fachlich geeigneten Person der HBLFA Raumberg-Gumpenstein oder der Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die Information des Grundbesitzers und seine Einwilligung zur Entnahme werden vorausgesetzt.

### 3.2. Konformitätserklärung

Für jede Sammlung muss von der HBLFA Raumberg-Gumpenstein oder der Naturschutzbehörde eine Konformitätserklärung ausgefüllt werden (Annex IV). Diese Konformitätserklärung muss vollständig ausgefüllt beim Zertifikatsgeber aufliegen. Die zugehörigen Herkunftsnummern sind mit der Lagernummer der V0 (Generation 0) der gegenständlichen Herkunft ident. Sämtliche G-Zert-Produkte werden nur als solche anerkannt, wenn sie sich mit Hilfe der Konformitätserklärung auf die Entnahmeorte rückverfolgen lassen.

### 3.3. Geforderte Dokumentationen für die Beerntung von Freilandbeständen (V0) sowie der ersten Vermehrungsgeneration (V1)

Um die lückenlose Nachvollziehbarkeit über die Beerntung von Freilandbeständen zu gewährleisten, sind im Meldesystem mittels G-Zert Sammelprotokoll und G-Zert Konformitätserklärung (Annex IV und V) folgende Angaben zu machen und zu dokumentieren:

- G-Zert Logo oder "G-Zert"-Hinweis oder Verweis auf Richtlinie: Zertifiziert entsprechend der Prüfrichtlinien für die Zertifizierung und den Vertrieb von regionalen Wildgräsern und Wildkräutern nach Gumpensteiner Herkunftszertifikat
- Art (wissenschaftlicher Name)
- Sammelort, Verortung, Katastralgemeinde, Grundstücksnummer/Parzellennummer, Lebensraumtyp, Herkunftsgebiet und Naturräumliche Großeinheit
- Herkunftsnummer (enthält Sammelort und erste Lagernummer), Generation des Ernteguts
- Anzahl der geernteten Individuen bei Sammlungen (> 50 bei V0) sowie bei Vermehrungen der ersten Generation (V1).
- Ausmaß der besammelten bzw. beernteten Fläche
- Mengenangaben (in g oder kg) (V0, V1)
- Datum der Beerntung (TT/MM/JJJJ)
- Jahr der Zertifizierung
- Bestätigung Ernteperson (Sammler) und Fachperson
- Kontrollstelle

## 4. Kontrollstelle Vermehrungsflächen

Vermehrungsflächen werden zur Gewinnung von Saatgut regionaler Gräser und Kräuter angelegt und bewirtschaftet.

Vermehrungen dürfen nur in dem der Vermehrung zugeordneten Produktionsgebiet erfolgen, im Falle einer fehlenden Einteilung in Produktionsgebiete muss die Vermehrung innerhalb der nationalen Grenzen Österreichs erfolgen.

Samen, mit denen eine Vermehrungsfläche angelegt wird, dürfen nur aus Vermehrungsbeständen bis maximal in die 4. Vermehrungsgeneration oder aus Rücklagerungen davon stammen. Bei Vermischungen von Generationen ist die Generation immer abzuwerten (zum Beispiel V2 und V3 -> V3), jedoch niemals aufzuwerten.

Einjährige und Überjährige (winterannuelle) Feldblumen sind von der Generationenbegrenzung prinzipiell ausgenommen. Bei den betroffenen Arten besteht keine Dokumentationspflicht in Hinblick auf die Generationenzahl.

Im Umkreis von 250 m um die Anbaufläche dürfen keine Arten aus anderen Herkünften oder Zuchtsorten gesät werden, die sich mit dem G-Zert-Material verkreuzen können. 2 Herkünfte bzw. 2 unterschiedliche Generationen einer Art dürfen am selben Betrieb produziert werden, soweit der geforderte Abstand von 250 m eingehalten wird.

Erfolgt ein Anbau nicht in jener biogeografischen Einheit, aus der das Freilandvermehrungsgut stammt und sind Wildvorkommen derselben Art im Umkreis von 250 m in relevanten Mengen vorhanden, ist ein Anbau für die Gewinnung von Saatgut ebenfalls auszuschließen. Wenn die aus den Samen gezogenen Pflanzen ausschließlich für den Verkauf bestimmt sind, also nicht für die Saatgutgewinnung verwendet werden, ist der dieser im Absatz angeführte Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

### 4.1. Dokumentationen für die Anlage von Vermehrungsflächen

Es muss eine lückenlose Nachvollziehbarkeit über den Anbau auf den Vermehrungsflächen und deren Beerntung bzw. der jeweils geernteten Mengen je Vermehrungsfläche gewährleistet sein. Im Streitfall könnte es auch notwendig sein, Dokumente wie bspw. den Mehrfachantrag einzusehen.

Im Zuge der Anlage von Vermehrungsflächen sind folgende Angaben zu dokumentieren und an den Zertifikatsgeber zu melden:

- Name und Adresse der autorisierten Vertriebsorganisation
- G-Zert Logo oder "G-Zert"-Hinweis oder Verweis auf Richtlinie: Zertifiziert entsprechend der Prüfrichtlinien für die Zertifizierung und den Vertrieb von regionalen Wildgräsern und Wildkräutern nach Gumpensteiner Herkunftszertifikat
- Art, Naturräumliche Großeinheit
- Herkunftsnummer, Generation des Ernteguts, Kennzeichnung der Partie (Partienummer oder Lagernummer)
- KG und Parzellennummer, Feldstücknummer



- Luftbild (Orthofoto) mit Kennzeichnung zum Lokalisieren aller betroffenen Feldstücke
- Größe der Anlage (ha, m<sup>2</sup>)
- Die für die Anlage verwendete Saatgutmenge: Mengenangaben (in g oder kg)
- Datum der Anlage (TT/MM/JJJJ)
- Sonstige Ereignisse: Pflegemaßnahmen, Düngung...
- Kontrollstelle

## 4.2. Dokumentation für die Beerntung von Vermehrungsflächen

Um die lückenlose Nachvollziehbarkeit über die Beerntung von Vermehrungsflächen zu gewährleisten, sind im Meldesystem folgende Angaben zu machen:

- Name und Adresse der autorisierten Vertriebsorganisation
- G-Zert Logo oder "G-Zert"-Hinweis oder Verweis auf Richtlinie: Zertifiziert entsprechend der Prüfrichtlinien für die Zertifizierung und den Vertrieb von regionalen Wildgräsern und Wildkräutern nach Gumpensteiner Herkunftszertifikat
- Art, Naturräumliche Großeinheit
- Herkunftsnummer, Generation des Ernteguts, Kennzeichnung der Partie (Partienummer oder Lagernummer)
- KG und Parzellennummer, Feldstücknummer
- Gewicht der Rohware oder des gereinigten Saatgutes: Mengenangaben (in g oder kg). Falls nicht anders ermittelt, kann zur Ermittlung des Rohgewichtes das Wiegeprotokoll bei Anlieferung an den Reinigungsbetrieb dafür herangezogen werden.
- Datum der Beerntung (TT/MM/JJJJ)
- Nachweis des legalen Nutzungsrechtes der Vermehrungsfläche (Nutzungsvereinbarung, Pacht, Besitz)
- Kontrollstelle

## 4.3. Deklaration von Ernteware

Die Ernteware ist mit nachstehenden Informationen zu deklarieren, wobei die Etikettenvorlage vom Zertifikatsgeber oder der autorisierten Vertriebsorganisation zur Verfügung gestellt wird:

- Name und Adresse der autorisierten Vertriebsorganisation
- G-Zert Logo oder "G-Zert"-Hinweis oder Verweis auf Richtlinie: Zertifiziert entsprechend der Prüfrichtlinien für die Zertifizierung und den Vertrieb von regionalen Wildgräsern und Wildkräutern nach Gumpensteiner Herkunftszertifikat
- Art, Naturräumliche Großeinheit
- Herkunftsnummer, Generation des Ernteguts, Kennzeichnung der Partie (Partienummer oder Lagernummer)
- Parzellennummer, Feldstücknummer

- Gewicht der Rohware oder des gereinigten Saatgutes: Mengenangaben (in g oder kg). Falls nicht anders ermittelt, kann zur Ermittlung des Rohgewichtes das Wiegeprotokoll bei Anlieferung an den Reinigungsbetrieb dafür herangezogen werden.
- Erntejahr
- Kontrollstelle

#### 4.4. Lagerware

Restmengen von Saatgut, das bei der Anlage von Vermehrungen übrigbleibt, ist innerhalb von 4 Wochen mit Lieferschein zu retournieren. Sollte dies übersehen werden, muss eine plausible Begründung vorgelegt werden, die von Seiten des Zertifikatsgebers (per E-Mail) bestätigt wurde.

Es darf keine Ware in doppelter Herkunft am Betrieb in Umlauf sein, ausgenommen bereits etikettierte Handelsware (siehe Kapitel 9.3).

## 5. Übernahme- und Aufbereitung, Lager, Vertrieb

Sämtliche Arbeitsprozesse müssen der Kontrolle unterliegen (vom Entnahmeort/Sammlung bis zur verpackten Ware).

### 5.1. Anerkennung als Aufbereitungs- und Reinigungsbetrieb

Aufbereitungs- bzw. Reinigungsbetrieb werden für die Anerkennung von der HBLFA Raumberg-Gumpenstein bei der Kontrollstelle gemeldet und müssen sich vor der ersten Übernahme von aufzubereitender Ware einer Überprüfung unterziehen. Bei der Kontrolle vor der Übernahme wird das System des jeweiligen Betriebes geprüft um sicherstellen zu können, dass Warentrennung und Rückverfolgbarkeit nicht gefährdet sind.

Nach erfolgter Kontrolle wird der Prüfbericht an die Kontrollstelle geschickt, geprüft und bei positiver Beurteilung der Erfüllungskriterien eine Freigabe zur Übernahme erteilt (ohne Freigabe ist keine Übernahme möglich!). Das Zertifikat der Kontrollstelle wird an den jeweiligen Betrieb gesandt. Das Zertifikat wird auf Basis einer jährlichen Kontrolle ausgestellt und behält seine Gültigkeit jeweils bis Jahresende oder bis zur Abmeldung durch den Betrieb als G-Zert- Aufbereitungs- und Reinigungsbetrieb oder dem Zertifikatsentzug aufgrund des Sanktionskatalogs.

### 5.2. Warenfluss in Reinigungsbetrieben

Um Vermischungen zwischen zertifizierten und nicht zertifizierten Herkünften einer Art zu vermeiden, dürfen nicht zertifizierte Herkünfte einer Art mit der gleichen Art aus zertifizierten Betrieben nicht gleichzeitig in der Übernahme- und Aufbereitungsstelle vorhanden sein. Sollte unmittelbar vor der Reinigung zertifizierter Ware nicht zertifizierte Ware der gleichen Art gereinigt worden sein, ist der gründlichen Säuberung der Reinigungsmaschinen größte Aufmerksamkeit zu schenken. Eine Kopie der Lieferantenzertifikate muss bei der Übernahme- und Aufbereitungsstelle aufliegen. Eine Kopie der Lieferantenzertifikate muss bei der Übernahme- und Aufbereitungsstelle aufliegen. Name und Anschrift des

Lieferanten muss mit dem Zertifikat übereinstimmen. Sämtliche Warenbegleitpapiere müssen folgende Deklaration aufweisen:

- Lieferant und/oder Händler und/oder Inverkehrbringer
- G-Zert Logo oder "G-Zert"-Hinweis oder Verweis auf Richtlinie: Zertifiziert entsprechend der Prüfrichtlinien für die Zertifizierung und den Vertrieb von regionalen Wildgräsern und Wildkräutern nach Gumpensteiner Herkunftszertifikat
- Art, Naturräumliche Großeinheit
- Herkunftsnummer, Generation des Ernteguts, Kennzeichnung der Partie (Partienummer oder Lagernummer)
- Gelieferte Menge: Mengenangaben (in g oder kg oder m<sup>3</sup>)
- Erntejahr
- Unterschrift des Lieferanten
- Kontrollstelle

Während oder nach der Übernahme durch den Reinigungsbetrieb kann eine Kontrolle erfolgen, in deren Rahmen eine Prüfung des Warenflusses (Warentrennung, Nachvollziehbarkeit, Warendeklaration) vorgenommen wird. Nach erfolgter Kontrolle wird dem Aufbereitungs- bzw. Reinigungsbetrieb bei negativer Beurteilung der Erfüllungskriterien das Zertifikat und damit die Freigabe zur Übernahme von der Kontrollstelle entzogen.

Nach der Reinigung der einzelnen Vermehrungspartien werden diese in Säcke abgefüllt und mittels Sackanhänger oder Naht mit eingenähtem Sackanhänger derart verschlossen, dass sich die Säcke nicht mehr unverletzt öffnen lassen. Die Sackanhänger werden vom Zertifikatsgeber oder einer dafür autorisierten Vertriebsorganisation zur Verfügung gestellt und enthalten folgende Aufschrift:

- Name und Adresse der autorisierten Vertriebsorganisation
- G-Zert Logo oder "G-Zert"-Hinweis oder Verweis auf Richtlinie: Zertifiziert entsprechend der Prüfrichtlinien für die Zertifizierung und den Vertrieb von regionalen Wildgräsern und Wildkräutern nach Gumpensteiner Herkunftszertifikat
- Art, Naturräumliche Großeinheit
- Herkunftsnummer, Generation des Ernteguts, Kennzeichnung der Partie (Partienummer oder Lagernummer)
- Mengenangabe (in g oder kg)
- Erntejahr
- Kontrollstelle

Seitens des Reinigungsbetriebes sind die Warenflüsse partieweise zu dokumentieren und insbesondere festzuhalten, an welche Vertriebsorganisation welche Mengen welcher Partie geliefert werden (siehe Annex IX).

### 5.3. Vertrieb und Endverbraucher

Jeder autorisierten Vertriebsorganisation sind sämtliche mit dem Produkt in Zusammenhang stehenden gültigen Zertifikate mit Angabe der gelieferten Menge sowie beim ersten Geschäftsfall diese Prüfrichtlinie auszuhändigen.

Nur eine dafür autorisierte und zertifizierte Vertriebsorganisation kann G-Zert-Produkte als solche deklarieren und verkaufen. In diesem Fall ist sie verpflichtet, diese Produkte auf Rechnungen und Lieferscheinen so zu kennzeichnen, dass darauf die folgenden Angaben ersichtlich sind:

- Name und Adresse der autorisierten Vertriebsorganisation
- G-Zert Logo oder "G-Zert"-Hinweis oder Verweis auf Richtlinie: Zertifiziert entsprechend der Prüfrichtlinien für die Zertifizierung und den Vertrieb von regionalen Wildgräsern und Wildkräutern nach Gumpensteiner Herkunftszertifikat
- Art
- Kennzeichnung der Partie (Partienummer oder Lagernummer)
- enthaltenen Mengen der einzelnen geprüften Partien: Mengenangaben (in g oder kg)
- Kontrollstelle

Kontrollstelle Sämtliche Rechnungen, auf denen G-Zert-Produkte angeführt werden, sind seitens der autorisierten Vertriebsorganisation der Kontrollstelle auf Verlangen vorzuweisen.

## 6. Samenrücklagerung

Samenrücklagerungen zur späteren Weitervermehrung sind in angemessenen Kleingebinden aufzubewahren. Samenrücklagerungen von G-Zert-Produkten zum Zweck der weiteren Vermehrung dürfen nur von der HBLFA Raumberg-Gumpenstein und namentlich von der HBLFA dafür autorisierten Zertifikatsnehmern getätigt werden.

Diese sind folgendermaßen zu deklarieren:

- Lieferant und/oder Händler und/oder Inverkehrbringer
- G-Zert Logo oder "G-Zert"-Hinweis oder Verweis auf Richtlinie: Zertifiziert entsprechend der Prüfrichtlinien für die Zertifizierung und den Vertrieb von regionalen Wildgräsern und Wildkräutern nach Gumpensteiner Herkunftszertifikat
- Art, Herkunftsgebiet und Naturräumliche Großeinheit
- Herkunftsnummer, Generation des Ernteguts, Kennzeichnung der Partie (Partienummer oder Lagernummer)
- Mengenangaben (in g oder kg)
- Erntejahr
- Kontrollstelle

Soll der Restinhalt geöffneter Gebinde wieder als Samenrücklagerung aufbewahrt werden, ist der geänderte Lagerbestand in der Datenbank einzutragen und die Verwendung der Entnahme zu dokumentieren. Diese Gebinde dürfen offen im Lager verbleiben.

Etwaige Restmengen von G-Zert Saatgut muss von jeweiligen Vermehrungsbetrieben nach Erledigung des geplanten Anbaus an die HBLFA Raumberg-Gumpenstein gemeldet werden und in Folge auch (sofern mit HBLFA Raumberg-Gumpenstein nicht anders schriftlich vereinbart) an diese übermittelt werden (hierbei sind ebenso die obigen Deklarationsangaben verpflichtend).

Sämtliche Warenströme müssen in Gumpenstein aufliegen. Von Betrieben, die zum Rücklagerung von Saatgut autorisiert sind, wird am Ende jedes Kalenderjahres der aktuelle Lagerbestand an die HBLFA Raumberg-Gumpenstein übermittelt.

## 7. Teilnahme und Anerkennung als G-Zert-Betrieb

Die Bezeichnung G-Zert dürfen nur von der HBLFA Raumberg-Gumpenstein anerkannte Betriebe nutzen. Um als G-Zert-Betrieb anerkannt zu werden, muss eine schriftliche Anerkennung (Zertifizierungsvereinbarung) durch die HBLFA Raumberg-Gumpenstein erfolgen.

Eine Vermehrerfläche kann ausschließlich einer landwirtschaftlichen Betriebsnummer zugeordnet werden. Der Vermehrer dieses G-Zert Vermehrungsmaterials muss eine schriftliche Anerkennung (Zertifizierungsvereinbarung) durch die HBLFA Raumberg-Gumpenstein, welche auf diese landwirtschaftliche Betriebsnummer ausgestellt ist, vorweisen können.

Der Vermehrer hat mind. 14 Tage vor dem angekündigten Kontrolltermin durch die Zertifizierungsstelle dieser die aktuelle „Feldstückliste MFA (Mehrfachantrag)“ zu übermitteln.

Entstandener Schaden (zum Beispiel Spritzschaden) auf Vermehrerflächen sollte möglichst ausführlich dokumentiert und zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von 3 Wochen an die HBLFA Raumberg-Gumpenstein gemeldet werden. Dazu sollen in jedem Fall die exakt betroffene Fläche und Kultur benannt werden. Die Beschreibung des sichtbaren Schadbildes sowie Fotos unter Angabe von Ort und Zeit sind nach Möglichkeit beizustellen.

Ab dem Tag der Unterzeichnung der G-Zert Zertifizierungsvereinbarung sind alle Bestimmungen der G-Zert Prüfrichtlinie bindend und vom Betrieb umzusetzen!

Ein Aufbereitungs- und Reinigungsbetrieb kann ausschließlich einem Unternehmen mit einer gültigen Rechtsform oder einer landwirtschaftlichen Betriebsnummer zugeordnet werden. Der Aufbereitungs- und Reinigungsbetrieb dieses G-Zert Vermehrungsmaterial muss eine schriftliche Anerkennung (Zertifizierungsvereinbarung) durch die HBLFA Raumberg-Gumpenstein welche auf dieses Unternehmen bzw. diese landwirtschaftliche Betriebsnummer ausgestellt ist vorweisen können.

Weiter muss von der HBLFA Raumberg-Gumpenstein eine Meldung an die Kontrollstelle erfolgen, wobei folgende Angaben zu machen sind:

- Name, Adresse, Telefonnummer, Mail, Unternehmen oder landwirtschaftliche Betriebsnummer, Erreichbarkeit (falls abweichend von 8-16 Uhr)
- Angabe über die Art des Betriebs (Produzent, Reinigungsbetrieb, Vertriebsorganisation; auch Mehrfachnennungen möglich). Angabe von Büroanschrift und Betriebsanschrift, falls diese nicht

übereinstimmen. Angabe zur Entfernung der Felder, falls diese weiter als 10 km vom Betrieb entfernt sind.

- Aufgrund der erfolgten Anmeldung erhält der Betrieb eine G-Zert-Vereinbarung zur Unterfertigung (Annex III) und in der Folge ein G-Zert-Betriebszertifikat. Das Zertifikat für Vermehrung, Reinigung oder Handel wird auf Basis einer jährlichen Kontrolle ausgestellt und behält seine Gültigkeit jeweils bis Jahresende oder bis zur Abmeldung durch den Betrieb als G-Zert-Produzent oder dem Zertifikatsentzug aufgrund des Sanktionskatalogs.

## 7.1. Bekanntgabe der Vermehrungsflächen

Jeder Betrieb mit Vermehrungsflächen muss folgende Angaben an den Zertifikatsgeber melden:

- Vermehrer inkl. landwirtschaftlicher Betriebsnummer
- Feldstücknummer: Nummern der Feldstücke auf denen G-Zert-Produkte produziert werden
- Mehrfachantrag (MFA) Feldstückliste
- Luftbild (Orthofoto) zum Lokalisieren aller betroffenen Feldstücke
- Fläche
- Art, Naturräumliche Großeinheit
- Herkunftsnummer, Generation des Ernteguts, Partienummer und Lagernummer der Herkunft (falls Lieferung vom Zertifikatsgeber)
- geplante Übernahmestelle, Reinigungsbetrieb

Eine Zusammenfassung der oben genannten Punkte aller Vermehrungsflächen muss rechtzeitig vor dem angekündigten Kontrolltermin vom Zertifizierungsgeber an die Kontrollstelle per E-Mail weitergesendet werden.

Zum Zeitpunkt der angekündigten Kontrolle durch die Kontrollstelle müssen sämtliche mit den Anbauprodukten in Zusammenhang stehenden Dokumente am Betrieb aufliegen (siehe Annex VIII).

## 7.2. Betriebsbesichtigung

Sämtliche Kontrollergebnisse der Betriebsbesichtigungen werden der HBLFA Raumberg- Gumpenstein gemeldet. Die gemeldeten Betriebe werden von der Kontrollstelle in Form von angekündigten Kontrollen kontrolliert. Um eine reibungslose Kontrolle gewährleisten zu können müssen folgende Listen bei den Betrieben aufliegen:

- Sortimentsliste (botanischer und deutscher Name)
- Lieferantenliste und Lieferantenzertifikate
- Saatgutmischungsrezepturen

Folgende aktualisierte betriebsbeschreibende Unterlagen und interne Dokumente müssen bei der Kontrolle vorliegen:

- Betriebsbeschreibungsbogen der Agentur RITT
- Formular: Kritische Kontrollpunkte der Agentur RITT

- Dokumentation Mengenfluss (Übersicht über vorhandene Dokumente zur Warenein-, -um und -auslagerung, sowie interne Dokumente),
- Organigramm
- Lageplan

Wesentliche betriebliche Änderungen müssen von den Betrieben eigenständig an die Kontrollstelle gemeldet werden (auch zwischen den Kontrollen).

Bei sämtlichen Kontrollen hat die HBLFA Raumberg-Gumpenstein das Begleitrecht. Die Kontrollberichte werden im Anschluss an die HBLFA-Raumberg-Gumpenstein übermittelt.

Kontrollinhalt:

- Feldbesichtigung (Richtigkeit der Angaben betreffend Pflanzenarten, Feldstück und Fläche; Einhalten der Mindestabstände; Aufwuchskontrolle; Verunkrautung spielt keine Rolle)
- Dokumentenprüfung (Samenbezug, Hofmappe/Feldskizze– lediglich eine Prüfung, ob ausschließlich erlaubte/zugelassene Betriebsmittel verwendet werden)
- Sammeldaten (nur HBLFA Raumberg-Gumpenstein)/Erntedaten (Ort, Datum, Person)
- Die Lagerräume vor und/oder nach der Reinigung (Zeitraumen November bis März)

### 7.3. Stichproben und Saatgutkontrolle

Zur Systemsicherstellung werden bei den Zertifikatsnehmern risikobasierende Stichproben durchgeführt. Stichproben sollten bei weniger als 10% der Betriebe durchgeführt werden, mindestens jedoch bei einem Betrieb.

Bei Betrieben, die G-Zert-Material in Einzelkomponenten oder Mischungen vertreiben, können jederzeit Stichproben entnommen und kontrolliert werden.

### 7.4. Kontrollstelle

Die notwendige Überprüfung der für einen Nachweis erforderlichen Voraussetzungen wird von einer Kontrollstelle vorgenommen (siehe ANNEX I „Liste zugelassene Kontrollstellen“). Die Beauftragung der Prüfung an eine Kontrollstelle erfolgt durch die HBLFA Raumberg-Gumpenstein. Alleine die Kontrollstelle ist berechtigt, Zertifikate an die potenziellen G-Zert-Produzenten zu vergeben.

Den Prüforgane ist die Anwesenheit bei allen Arbeitsgängen, die mit Besammlung, Ernte, Transport, Reinigung, Lagerung, Pflanzenanzucht und Vertrieb von G-Zert-Saatgut oder Saatgutmischungen in Zusammenhang stehen, zu gestatten und sämtliche damit in Zusammenhang stehende Auskünfte zu erteilen sowie die geforderten Aufzeichnungen vorzulegen.

Die Kontrollorin/der Kontrollor der beauftragten Kontrollstelle muss sich ausweisen können und hat während seiner Tätigkeit seinen Kontrollorsausweis ständig bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen. Unangemeldete Kontrollen dürfen durchgeführt werden. Es kann jederzeit jeder Betrieb kontrolliert werden.

## 8. Kosten der Zertifizierung

Die Kosten der Zertifizierung müssen von den zertifizierten Betrieben selbst getragen werden.

Von Seiten der HBLFA Raumberg-Gumpenstein werden für die Vergabe des Gumpensteiner Herkunftszertifikates sowie die administrativen Aufwendungen keine Kosten in Rechnung gestellt.

## 9. Deklaration

Saatgut, das im Rahmen von G-Zert produziert wird, muss jederzeit nach der Ernte entsprechend gekennzeichnet sein.

Saatgutmischungen dürfen als G-Zert-Mischung gekennzeichnet sein, wenn sie zu 100% aus zertifizierten Einzelkomponenten zusammengesetzt sind.

Es ist möglich, G-Zert-Einzelkomponenten einer Saatgutmischung als solche auszuweisen, auch wenn andere Komponenten nicht zertifiziert sind.

Es ist möglich, G-Zert-Einzelkomponenten auch in Saatgutmischungen mit anderen Komponenten eines allgemein anerkannten Zertifizierungssystems zu vermischen solange die G-Zert-Einzelkomponente als solche gekennzeichnet bleibt.

### 9.1. Warenbegleitpapiere

Saatgut von Wildgräsern und Wildkräutern nach G-Zert müssen auf Warenbegleitpapieren und der Ware selbst wie folgt deklariert werden:

- Name und Adresse der autorisierten Vertriebsorganisation
- G-Zert Logo oder "G-Zert"-Hinweis oder Verweis auf Richtlinie: Zertifiziert entsprechend der Prüfrichtlinien für die Zertifizierung und den Vertrieb von regionalen Wildgräsern und Wildkräutern nach Gumpensteiner Herkunftszertifikat
- Art
- Kennzeichnung der Partie (Partienummer oder Lagernummer)
- Mengenangaben (in g oder kg)
- Kontrollstelle

### 9.2. Transport von G-Zert Produkten

G-Zert Ware, die von und zu dem Unternehmen (Lieferant und/oder Händler und/oder Inverkehrbringer) transportiert werden, müssen geeignet verpackt und verschlossen sein, damit der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe/ des Siegels nicht ausgetauscht werden kann.



### 9.3. Sonderregelung für innergemeinschaftlichen Saatgut-Verkehr

Für interne Warenflüsse zwischen G-Zert Betrieben, sofern nicht für Dritte (Verkauf) bestimmt, dürfen Laufzettel erstellt werden, die anstelle der ausführlichen Kennzeichnung von Art, Naturräumliche Großeinheit, Herkunftsnummer, Generation des Ernteguts, Kennzeichnung der Partie (Partienummer oder Lagernummer) und Kontrollstelle folgende eindeutige unverwechselbare Kennzeichnung auf Warenbegleitpapier (Laufzettel, Rechnung) und Gebinde verwendet werden: Art und Partienummer (bestehend aus Vermehrer Kürzel, fortlaufende Nummer und Erntejahr). Diese Sonderregelung basiert auf der Grundlage, dass mit Ende des ersten Quartals jedes Jahres die Liste der Partienummern des laufenden Jahres mit den ausführlichen Kennzeichnungen an die Kontrollstelle übermittelt werden, zudem erhält jeder G-Zert Betrieb die Liste seiner Partienummern mit den Detailinformationen. Die Liste beinhaltet neben der Art und der Partienummer folgende Informationen: Vermehrer, Anlagejahr, Fläche, Feldstücknummer bzw. Parzelle und Katastralgemeinde, Herkunftsnummer, Naturräumliche Großeinheit, Generation des Ernteguts und Herkunfts-Lagernummer. Der Transport mit Laufzettel vom Vermehrungsbetrieb an den Reinigungsbetrieb kann lose erfolgen, wenn er vom Vermehrungsbetrieb selbst durchgeführt oder beaufsichtigt wird. Bei Transport durch Dritte muss der Transport in verschlossenen Behältnissen durchgeführt werden.

Restmengen von Saatgut, das bei der Anlage von Vermehrungen übrigbleibt, ist innerhalb von 4 Wochen mit Lieferschein oder Laufzettel zu retournieren, ansonsten verliert der Lizenznehmer den G-Zert Status für seine gesamten Anlagen.

Bei Weitergabe bzw. Verkauf des Saatgutes an Dritte bedarf es der ausführlichen Kennzeichnung mit Lieferschein, wie unter Kapitel 5.3 vorgeschrieben.

## 10. Sanktionen

ANNEX II listet die 5 im Zusammenhang mit Abweichungen von der G-Zert Richtlinie ausgesprochenen Sanktionen.

ANNEX XII beinhaltet den Leitfaden G-Zert (Checkliste) zur "Prüfrichtlinie für die Zertifizierung und den Vertrieb von regionalen Wildgräsern und Wildkräutern nach Gumpensteiner Herkunftszertifikat" in der derzeit gültigen Version (1.0 vom 23.04.2015). In Abhängigkeit von den darin beschriebenen Abweichungen werden die Sanktionen 1 bis 4 ausgesprochen. Diese Sanktionen werden im Rahmen der Kontrolle durch die Kontrollstelle vergeben.

**Sanktion 5 wird bei vorsätzlich missbräuchlicher Verwendung von G-Zert-Ware ausgesprochen.** Diese Sanktion wird nicht im Rahmen der Kontrolle vergeben und liegt in der Entscheidungsgewalt des Zertifikatgebers.

## 11. Anhänge

- ANNEX I: Liste zugelassener Kontrollstellen
- ANNEX II: Sanktionskatalog
- ANNEX III: Zertifizierungsvereinbarung
- ANNEX IV: Sammelprotokoll
- ANNEX V: G-Zert-Konformitätserklärung
- ANNEX VI: Verortung mit Beschreibung
- ANNEX VII: Einteilung der Lebensraumtypen zur Charakterisierung von Entnahmeorten
- ANNEX VIII: Musterdokumente für G-Zert Kontrolle Saatgutproduzent
- ANNEX IX: Musterdokumente für G-Zert Kontrolle Saatgutaufbereiter (Reinigungsbetrieb)
- ANNEX X: Mail Terminvereinbarung G-Zert Kontrolle
- ANNEX XI: Musterlieferschein
- ANNEX XII: Leitfaden (Checkliste) zur G-Zert Prüfung

Diese Dokumente sind in der gültigen Fassung zu verwenden und können bei Bernhard Krautzer (Bernhard.Krautzer@rauberg-gumpenstein.at) von relevanten Lizenznehmern angefordert werden. Sollten sich Änderungen ergeben, werden diese allen relevanten Zertifikatsnehmern zugesandt.